

# **Satzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung - WVS)**

**in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 22. September 2021  
(gültig ab 01.01.2022)**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **1. Teil: Allgemeines**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

### **2. Teil: Anschluss und Benutzung**

- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiungen
- § 6 Eigengewinnungs- und Regenwassernutzungsanlagen
- § 7 Art der Versorgung
- § 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 9 Verwendung von Wasser
- § 10 Einstellung der Versorgung
- § 11 Unterbrechung des Wasserbezuges / Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Zutrittsrecht

### **3. Teil: Haus- und Grundstücksanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen**

- § 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 15 Aufwandsersatz
- § 16 Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtung)
- § 17 Inbetriebsetzung und Überprüfung der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers
- § 18 Technische Anschlussbedingungen
- § 19 Messung
- § 20 Feststellung des Wasserverbrauches durch Ablesung oder Schätzung
- § 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

### **4. Teil: Benutzungsgebühren**

- § 23 Erhebungsgrundsatz
- § 24 Gebührenschuldner
- § 25 Mengengebühr
- § 26 Grundgebühr
- § 27 Leihgebühr
- § 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum
- § 29 Vorauszahlung

### **5. Teil: Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Ordnungswidrigkeiten, Haftung**

- § 30 Anzeigepflichten, Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 33 Verjährung von Schadensersatzansprüchen
- § 34 Anordnungsbefugnis, Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

### **6. Teil: Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 35 Umsatzsteuer
- § 36 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 37 Inkrafttreten

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 43 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertgebirge am 29. April 2009 folgende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

## **1. Teil: Allgemeines**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Zweckverband Wasserwerke Westertgebirge (nachfolgend nur Zweckverband genannt) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.
- (2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer bzw. Teileigentümer sind Gesamtschuldner.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten die Anschlussnehmer, die zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Zweckverbandsgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch der Grundstücksanschluss sowie die Messeinrichtung.
- (4) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil.
- (5) Der Grundstücksanschluss ist der Teil des Hausanschlusses, der im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen bis zur ersten privaten Grundstücksgrenze verläuft, unabhängig davon, ob im weiteren Verlauf wiederum öffentlicher Bereich durch die Hausanschlussleitung gekreuzt wird oder ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Liegt die Versorgungsleitung auf nichtöffentlichen Verkehrsflächen, so endet die Öffentlichkeit der Wasserversorgungsanlagen unmittelbar an der Stelle, an der die Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung abzweigt, unabhängig davon, ob die Hausanschlussleitung über ein oder mehrere hintereinander liegende Grundstücke verläuft.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

## **2. Teil: Anschluss und Benutzung**

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach Maßgabe des Zweckverbandes zu verlangen. Die Einzelheiten zum Anschluss und zur Belieferung mit Trinkwasser sollen in einer schriftlichen Anschlussgenehmigung festgesetzt werden. Im Einzelfall kann eine Anschlussgenehmigung nach Satz 2 auch ohne Antrag des Grundstückseigentümers erteilt werden.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 gilt auch für die sonstigen Wasserabnehmer.
- (3) Antragsteller, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen dem Zweckverband die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen beizubringen.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer oder Wasserabnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (5) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch für die Fälle des § 43 Abs. 2 Nr. 3 SächsWG.
- (6) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 4 und 5, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonstigen Wasserabnehmer.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die Befreiung vom Anschlusszwang umfasst auch die Befreiung vom Benutzungszwang.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als im Rahmen des dem Zweckverband wirtschaftlich Zumutbaren der Bezug auf den vom Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden kann. Der Wasserbedarf im Übrigen ist aus der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zu decken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

## **§ 6 Eigengewinnungs- und Regenwassernutzungsanlagen**

- (1) Vor Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlage und der Verwendung von Brauchwasser aus diesen, ist durch den Grundstückseigentümer beim Zweckverband ein Antrag nach § 5 Abs. 2 zu stellen. Die Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlagen dürfen nur nach Zustimmung des Zweckverbandes zum Antrag errichtet werden. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband die Inbetriebnahme einer Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlage rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigen- oder Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und seiner Anlage möglich sind. Eine unmittelbare Verbindung der Eigenanlage mit der Anlage hinter dem Hausanschluss des Zweckverbandes ist nicht zulässig. Der Zweckverband ist berechtigt, die tatsächliche Trennung zu überprüfen. Hierzu ist gemäß § 13 Zutritt zu gewähren.

## **§ 7 Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in dem entsprechenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über vorgenannte Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

## **§ 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit in dem in der Anschlussgenehmigung mitgeteilten Umfang am Ende der Hausanschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
  2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht der Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 9 Verwendung von Wasser**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten gemäß § 15 zu erstatten. Hierüber kann eine angemessene Kautions verlangt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen. Die Entnahmestellen werden durch den Zweckverband festgelegt.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung, Zählereinrichtung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

## **§ 10 Einstellung der Versorgung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit für Personen und Anlagen abzuwehren oder
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen

auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen. Zur Einstellung berechtigt auch, die Verweigerung des Zutritts zum Grundstück gemäß § 13 oder Mängel an der Anlage des Anschlussnehmers gemäß § 17.
- (3) Eine Einstellung der Versorgung soll nicht erfolgen, wenn der Wasserabnehmer innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen in absehbarer Zeit nachkommt oder im Falle der Nichtzahlung einer Abgabenschuld Sicherheit leistet.
- (4) Wird über das Vermögen eines Anschlussnehmers das Insolvenzverfahren beantragt, kann der Zweckverband ohne vorherige Mahnung oder Androhung die Versorgung einstellen. Wird das Verfahren eröffnet, so kann der Verwalter die sofortige Wiederaufnahme verlangen. Die Wiederaufnahme kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich in einem bestimmten Zeitraum anfallenden Gebührenschuld abhängig gemacht werden.
- (5) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## **§ 11 Unterbrechung des Wasserbezuges / Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als 3 Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband unter Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der Wiederaufnahme des Wasserbezuges mindestens 2 Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen, insbesondere den Verpflichtungen gemäß § 23 ff.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, das heißt, die Gebühren gemäß §§ 23 ff. sind weiter zu entrichten. Absperrung des Anschlusses bedeutet, dass die Ventilanbohrschelle für die Hausanschlussleitung an der Versorgungsleitung durch den Zweckverband zuge dreht und gegebenenfalls der Wasserzähler entfernt wird, so dass vorübergehend eine Entnahme von Wasser über die Hausanschlussleitung nicht möglich ist.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Abtrennung der Hausanschlussleitung an der Versorgungsleitung durch den Zweckverband.
- (4) Der Antrag auf Abtrennung ist schriftlich durch den Grundstückseigentümer beim Zweckverband zu stellen. Nach Eingang des Antrages wird dieser durch den Zweckverband geprüft und der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung gemäß § 11 Absatz 1 einzustellen und innerhalb von 8 Wochen die Hausanschlussleitung abzutrennen. Im Übrigen gilt § 26 Absatz 7.
- (5) Dem Antrag auf Abtrennung der Hausanschlussleitung ist stattzugeben, wenn
  1. der Zweckverband einem Antrag gemäß § 5 auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zugestimmt hat oder
  2. das Grundstück in absehbarer Zeit nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen wird.

- (6) Der Zweckverband ist berechtigt, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers wenig oder nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen, wenn nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlagen festgestellt wurden oder zu befürchten sind.
- (7) Hausanschlussleitungen, über welche in einem Zeitraum von mehr als einem Jahr der Wasserbezug eingestellt wurde, können vom Zweckverband von der öffentlichen Wasserversorgung getrennt werden, wenn die betreffenden Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht unterliegen und wenn nicht erkennbar ist, dass der Bezug in absehbarer Zeit wieder aufgenommen werden soll. Die beabsichtigte Trennung und damit Beendigung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses muss 1 Monat vor Ausführung durch den Zweckverband schriftlich dem Anschlussnehmer mit Gelegenheit zur Stellungnahme mitgeteilt werden.
- (8) Die Kosten für die Sperrung, Wiederinbetriebnahme, Spülung (einschließlich Spülwasser) oder Abtrennung einschließlich der Kosten für einen Neuanschluss trägt der Anschlussnehmer gemäß Anlage 2 dieser Satzung.

## **§ 12 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Die Pflicht betrifft Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder gemäß § 4 angeschlossen werden oder die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Anschlussnehmer mehr als notwenig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn ein Verbleib an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch die Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsweegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Die Duldung umfasst auch die unentgeltliche Anbringung von Hinweisschildern (Hydranten- und Schieberschilder) an der Einfriedung oder an der Gebäudewand, gegebenenfalls auch das Aufstellen von Säulen für die ständige Befestigung der Schilder. Über Veränderungen, die der Anschlussnehmer verursacht und welche eine zeitweilige oder ständige Verlegung der Schilderstandorte erfordern, ist der Zweckverband unverzüglich zu informieren.

## **§ 13 Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat dem mit Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 6, § 9, § 17, § 19, § 20 und § 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

### **3. Teil: Haus- und Grundstücksanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen**

#### **§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse**

- (1) Hausanschlüsse und Grundstücksanschlüsse (§ 2 Absatz 4 und 5) gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband oder eines von ihm Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, gesperrt, abgetrennt und beseitigt. Satz 2 gilt entsprechend für die Tiefbauarbeiten im Bereich des Grundstücksanschlusses. Mit Inbetriebsetzung der Anlage und vollständiger Bezahlung gemäß § 15 geht der Teil des Hausanschlusses, der nicht Grundstücksanschluss im Sinne des § 2 Absatz 5 ist, in das Eigentum des Anschlussnehmers über, der insoweit die Kosten der laufenden Unterhaltung sowie Erneuerung übernimmt. Somit bleiben die Eigentumsverhältnisse im Zweckverband an den Hausanschlussleitungen nach Einigungsvertrag Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 16 auch nach dem 03.10.1990 bestehen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (3) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen selbstständigen Hausanschluss. In begründeten Einzelfällen kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Zweckverband für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugewiesen ist oder diese getrennt wirtschaftlich nutzbar sind, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.
- (4) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Hausanschlüsse herstellen.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden. Die Freilegung muss stets möglich sein. Sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses eventuell erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beschaffen. Kann der Hausanschluss nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Anschlussnehmer die schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer zur Benutzung beizubringen. Für die Sicherung der Mitbenutzungsrechte zum Betrieb der Rohrleitung bzw. des Wasserzählerschachtes kann der Zweckverband vom Anschlussnehmer verlangen, dass vor der Ausführung der Verlegung eine entsprechende grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zu Gunsten des Anschlussnehmers eingetragen wird.

#### **§ 15 Aufwandsersatz**

- (1) Den Aufwand für
  1. die Erstellung (erstmaliger Anschluss und Mehrfachanschlüsse) des öffentlichen und privaten Teils des Hausanschlusses,
  2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderungen oder Erweiterungen der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen,

3. die Sperrung, Abtrennung und Beseitigung des Hausanschlusses ,
4. den Ein- und Ausbau oder die Wechslung einer Messeinrichtung (auch Bauwasserzähler), sofern die Maßnahmen vom Anschlussnehmer veranlasst wurden,

trägt derjenige, der im Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme Anschlussnehmer ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen oder die Maßnahme von ihm veranlasst wurde. Beauftragt ein Dritter mit Zustimmung des Anschlussnehmers die Maßnahme, so haftet dieser gesamtschuldnerisch neben dem Anschlussnehmer. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so sind für den hierfür entstehenden Aufwand bzw. für die Kosten ersatzpflichtig, die mehreren Anschlussnehmer der Grundstücke, deren Anschluss die Leitung dient. Diese Anschlussnehmer haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Den Aufwand für die Erneuerung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses trägt der Zweckverband. Den Aufwand für die Erneuerung und Unterhaltung des Teils des Hausanschlusses, der nicht Grundstücksanschluss ist (§ 14 Absatz 1 Satz 2) trägt der Anschlussnehmer.
- (3) Der Anschlussnehmer trägt entsprechend den Absätzen 1 und 2 den Aufwand der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Zweckverband ist berechtigt, vor Beginn der Maßnahme angemessene Sicherheitsleistung in Höhe der geschätzten Kosten der Maßnahme zu verlangen.
- (5) Der Aufwandsersatz wird grundsätzlich nach den in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Einheitssätzen berechnet. Kosten und Aufwendungen, die nicht in Anlage 2 enthalten sind, werden nach den angemessenen ortsüblichen Preisen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung abgerechnet. Zu den Kosten nach den Absätzen 1, 2 und 3 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen sowie der Aufwand des Zweckverbandes.
- (6) Der Aufwandsersatz wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Im Fall einer Sicherheitsleistung nach Absatz 4, wird diese mit dem Aufwandsersatz verrechnet.

## **§ 16 Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtung)**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchseinrichtung hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Verbrauchseinrichtung oder Teile davon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Verbrauchseinrichtung darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und der gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Teile der Verbrauchseinrichtung, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Teile, die zur Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Verbrauchseinrichtung ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

- (4) Für die Verbrauchseinrichtung dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-, DVGW- oder GS - Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Schäden innerhalb der Verbrauchseinrichtung müssen ohne Verzug beseitigt werden. Hat der Anschlussnehmer im Ausnahmefall mehrere Hausanschlussleitungen auf seinem Grundstück, dürfen die dazugehörigen Verbrauchseinrichtungen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes untereinander verbunden werden. In diesem Fall sind zur Sicherung der Anlagen des Zweckverbandes gegen Gefährdungen Absperrorgane vom Anschlussnehmer auf seine Kosten in die Verbrauchseinrichtung einzubauen und instandzuhalten. Der Zweckverband hat das Recht diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane können vom Zweckverband plombiert werden. Der Zweckverband ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein Absperrorgan geöffnet werden muss.

### **§ 17 Inbetriebsetzung und Überprüfung der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers**

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen diese in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchseinrichtung ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, die Verbrauchseinrichtung vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren unverzügliche Beseitigung verlangen.
- (4) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Verbrauchseinrichtung sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Verbrauchseinrichtung.

### **§ 18 Technische Anschlussbedingungen**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchseinrichtung festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, durch Allgemeine Betriebsbedingungen die Form der Antragstellung, die technischen Bedingungen sowie Bedingungen und Tarife für Sonder- und Nebenleistungen zu regeln.

### **§ 19 Messung**

- (1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er kann auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten hierfür zu tragen.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Anbringung der Messeinrichtung ist vom Anschlussnehmer durch den Zweckverband eine Wasserzähleranlage herstellen und unterhalten zu lassen. Die Kosten hierfür, mit Ausnahme der Messeinrichtung, trägt der Anschlussnehmer.
- (4) Die Wasserzähleranlage besteht aus
  1. der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung des Zweckverbandes,
  2. der Messeinrichtung (Wasserzähler),
  3. der Absperrvorrichtung mit integriertem Rückflussverhinderer und Entleerungsvorrichtung nach der Messeinrichtung,
  4. den Verbindungsstücken,
  5. dem Wasserzählerbügel.
- (5) Der Anschlussnehmer – in den Fällen des § 9 Absatz 3 und 4 der Wasserabnehmer - haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost und sonstigen Schäden zu schützen sowie die Zugänglichkeit zu gewährleisten.
- (6) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchseinrichtung ist dem Anschlussnehmer gestattet. Alle die Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

#### **§ 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler**

- (1) Der Zweckverband setzt nach Maßgabe des Absatzes 2 auch elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden
  1. zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und
  2. anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

Verbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Entgelte für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden.

- (3) Für die Löschung der gespeicherten Daten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 20 Feststellung des Wasserverbrauches durch Ablesung oder Schätzung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden zur Feststellung des Wasserverbrauches jährlich vom Zweckverband oder dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Die Ablesungen sollen möglichst in gleichen Zeitabständen erfolgen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Der Zweckverband ist zu einer Schätzung des Wasserverbrauches berechtigt, wenn
  1. kein Wasserzähler vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler bzw. dessen Ablesbarkeit nicht gewährleistet ist,
  3. eine Zählerüberprüfung ergibt, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt,
  4. der Wasserzähler nicht mehr voll funktionsfähig ist,
  5. der Verbrauch von Wasser unter Beeinflussung oder Umgehung der Messeinrichtung stattgefunden hat,
  6. zum Zeitpunkt des Wechsels des Gebührenschuldners keine Ablesung stattgefunden hat.
- (3) Die Schätzung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4c) SächsKAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO). Nach einer Zählerüberprüfung kann zur Schätzung die Größe des Fehlers zur Berechnung der verbrauchten Wassermenge herangezogen werden. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so kann der Verbrauch seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangegangenen und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes ermittelt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 2 und 4 kann der Schätzung der vorjährige Verbrauch zu Grunde gelegt werden.
- (4) Die Kosten zusätzlicher Zählerablesungen durch den Zweckverband, z.B. bei Erwerb oder Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes, trägt der Anschlussnehmer bzw. der Antragsteller.

## **§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der eingebauten Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 39 MessEG verlangen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, wenn das Messgerät die eichtechnischen Voraussetzungen (z.B. Messwerte innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen) nicht erfüllt, soweit dies der Zweckverband zu vertreten hat, in allen anderen Fällen dem Antragsteller.
- (3) Nach Ausbau der Messeinrichtung ist der Zweckverband verpflichtet, diese 5 Werkzeuge aufzubewahren. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Nachprüfung der Messeinrichtung nicht mehr verlangt werden.

## **§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

#### **4. Teil: Benutzungsgebühren**

##### **§ 23 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der Zweckverband folgende Benutzungsgebühren:
1. Grundgebühren für an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke (§ 26),
  2. Mengengebühren für die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermengen (§ 25) sowie
  3. Leihgebühren nach § 9 Absatz 3 und 4 (§ 27).

##### **§ 24 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren gemäß § 23 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ist der Anschlussnehmer (§ 2 Absatz 1). Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 23 Absatz 1 Ziffer 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer und der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer.

##### **§ 25 Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr beträgt je m<sup>3</sup> Wasser 1,95 €.
- (2) Die Mengengebühr bemisst sich nach dem gemäß §§ 19 und 20 festgestellten Wasserverbrauch.
- (3) Der ermittelte Wasserverbrauch gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn er ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

##### **§ 26 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach den sich auf einem Grundstück befindlichen Wohnungseinheiten erhoben (z.B. für Bevölkerung, Wohnungsgesellschaften und Kleingewerbe mit Wohnungseinheiten):



- (9) In den Fällen des § 11 Abs. 2 berechnet sich die Grundgebühr, wenn zuletzt ein Zähler der Kategorien A, B oder C eingebaut war, für den Zeitraum der Absperrung nach Kategorie A, ansonsten nach Kategorie D.

## **§ 27 Leihgebühren**

- (1) In den Fällen des § 9 Absatz 3 und 4 wird der Verbrauch durch Wasserzähler festgestellt.
- (2) Für diesen Wasserzähler wird anstelle der Grundgebühr nach § 26 eine monatliche Leihgebühr in Höhe von 28,50 € erhoben.
- (3) Die Mengengebühr wird entsprechend §§ 19 und 20 erhoben. Die Mengengebühr beträgt je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch 1,95 €.

## **§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
1. in den Fällen der §§ 25 und 26 jeweils zum Ende eines Veranlagungszeitraumes und
  2. in den Fällen des § 27 mit Ausbau des Wasserzählers oder nach Inbetriebnahme der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers. Besteht ein Bauwasseranschluss länger als 6 Monate, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ende des 6. Kalendermonats nach Einbau des Wasserzählers. Danach jeweils alle 6 Monate zum Ende des Kalendermonats bzw. mit Ausbau des Wasserzählers oder Inbetriebnahme der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers.
  3. Bei Wechsel des Gebührenschuldners gemäß § 24 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld des bisherigen Gebührenschuldners mit dem Übergang der Gebührenpflicht.
- (3) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Gebühren werden regelmäßig nach Feststellung des Wasserverbrauches gemäß § 19 und 20 abgerechnet, hierbei können mehrere Veranlagungszeiträume zusammengefasst werden.
- (4) Die Gebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, wenn kein anderer Termin bestimmt ist.

## **§ 29 Vorauszahlungen**

- (1) Der Zweckverband erhebt auf die voraussichtliche Abrechnung der Gebührenschuld nach § 28 Absatz 3 in Abständen von 2 Monaten Vorauszahlungen. Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen werden mit dem letzten Gebührenbescheid festgesetzt. Der Vorauszahlung für 2 Monate ist jeweils ein Sechstel des Wasserbrauches des Vorjahres und die entsprechende Grundgebühr für 2 Monate zugrunde zu legen.
- (2) Änderungen der Höhe der Vorauszahlungen sind in Einzelfällen auf Antrag des Gebührenschuldners möglich.
- (3) Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

## 5. Teil: Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 30 Anzeigepflichten, Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber. Hierbei sind der Zählerstand zum Tag der Übergabe und der Tag der Eintragung der Änderung ins Grundbuch mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei Erbbaurecht sowie sonstigem dinglichen Nutzungsrecht.
  2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers, die Änderung der Anzahl der Wohneinheiten sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.
- (2) Gebührensschuldner und ihre beauftragten Vertreter sowie die für die Gebührenschaft haftenden sind verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände in der vom Zweckverband geforderten Form abzugeben. Für die Abgabe der Erklärungen können Fristen gesetzt werden.
- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend oder unvollständig gemacht werden, kann der Zweckverband die Veranlagung auf der Grundlage der ihm vorliegenden Daten durchführen.
- (4) Zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechnigte Personen, sowie Verwalter von Grundeigentum und Wohneigentum haben schriftlich anzuzeigen, wer Gebührensschuldner im Sinne von § 24 dieser Satzung ist, sofern sie nicht selbst Gebührensschuldner sind. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für den Fall, dass die zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung dinglich berechnigte Person, sowie der Verwalter von Grundeigentum und Wohneigentum gegenüber dem Zweckverband wie ein Gebührensschuldner oder als dessen Vertreter auftritt. Für den Fall, dass von mehreren Grundstückseigentümern nur ein Mitglied der Gemeinschaft gegenüber dem Zweckverband als Gebührensschuldner auftritt, hat dieser sämtliche sonstigen Eigentümer bzw. Gebührensschuldner dem Zweckverband unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Bei einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in der jeweils gültigen Fassung haftet jeder Wohnungseigentümer für alle Verbindlichkeiten aus dem Versorgungsverhältnis als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband abzuschließen. Insbesondere personelle Veränderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind dem Zweckverband mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes auch für alle übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an einem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen).
- (7) Wird die rechtzeitige Anzeige / Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 der bisherige Gebührensschuldner für Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband anfallen, als Gesamtschuldner mit dem neuen Gebührensschuldner.

## § 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 ein Grundstück ohne schriftliche Anschlussgenehmigung an die Wasserversorgungsanlage anschließt,
  2. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  3. entgegen § 4 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  4. entgegen § 6 Absatz 1 und 2 eine Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlage ohne Zustimmung des Zweckverbandes errichtet und benutzt,
  5. entgegen § 6 Absatz 3 eine Verbindung zwischen der Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlage und der Anlage des Zweckverbandes hat,
  6. entgegen § 9 Absatz 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des ZWW weiterleitet,
  7. entgegen § 9 Absatz 4 Wasser ohne Zustimmung des Zweckverbandes an Hydranten entnimmt,
  8. entgegen § 13 den Zutritt zu seinen Räumen nicht gestattet,
  9. entgegen § 14 Absatz 1 einen Anschluss nicht durch den Zweckverband herstellen, unterhalten erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen, lässt,
  10. entgegen § 14 Absatz 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
  11. entgegen § 16 Absatz 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  12. entgegen § 16 Absatz 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
  13. entgegen § 16 Absatz 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen dem Zweckverband beziehungsweise Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
  14. entgegen § 17 Absatz 1 die Verbrauchseinrichtung nicht durch den Zweckverband an das Verteilungsnetz anschließen und Inbetriebsetzen lässt,
  15. entgegen § 19 Absatz 5 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtung dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt oder die Zugänglichkeit nicht gewährleistet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 30 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder

2. unwahre Angaben macht.
- (3) Die Tatbestände nach Absatz 2 können nach § 6 Absatz 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes SächsVwVG bleiben unberührt.

## **§ 32 Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer (§ 2 Abs. 2) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, falls der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, falls der Schaden durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, falls dieser Vermögensschaden durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
- (2) § 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (3) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, dem Wasserabnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (5) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 9 Absatz 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (6) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehen sind.
- (7) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmer mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 33 Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 32 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus

denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt ohne diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 32 Absatz 6 gilt entsprechend.

#### **§ 34 Anordnungsbefugnis, Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

- (1) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt wurden oder entstanden sind, kann der Zweckverband nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen wieder herzustellen.
- (2) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufen Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 16) zurückzuführen sind.
- (3) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

### **6. Teil: Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 35 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben (Gebühren), Aufwandsersatzten und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzuzurechnen.

#### **§ 36 Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenen Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz –VZOG) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 37 Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Trinkwasser vom 27. Oktober 2004 außer Kraft.

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge

gez.  
Bürgermeister Joachim Rudler  
Verbandsvorsitzender

**Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung**

- entfallen -

## „Anlage 2 zur Wasserversorgungssatzung vom 29. April 2009

Einheitssätze für Aufwandsersatz nach § 15 sowie Kosten nach § 11 Absatz 8 WVS  
(zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zzt. 7 %)  
gültig ab 1. Januar 2022

		je	Preis in €
1.	Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit schwer befestigter Oberfläche größer Belastungsklasse* 3,2; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	315,78
2.	Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit mittelschwer befestigter Oberfläche Belastungsklasse* von > 0,3 bis einschließlich 3,2; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	299,58
3.	Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit leicht befestigter Oberfläche Belastungsklasse* bis einschließlich 0,3; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	212,39
4.	Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse ohne befestigte Oberfläche; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	152,04
5.	Zulage zu Positionen 1-4 Mehraufwand für Gräben über 0,7m Breite und über 1,75 m bis 2,20 m Tiefe	m	84,66
6.	Montagegrube schwer befestigte Oberfläche (Belastungsklasse* > 3,2)	Stück	715,58
7.	Montagegrube mittelschwer befestigte Oberfläche (Belastungsklasse* > 0,3 bis einschl. 3,2)	Stück	659,64
8.	Montagegrube leicht befestigte Oberfläche (Belastungsklasse* bis einschl. 0,3)	Stück	516,97
9.	Montagegrube unbefestigte Oberfläche	Stück	259,66
10.	Zulage Montagegrube je 0,5 m Mehrtiefe ab 1,75 m Tiefe	m	154,99
11.	Zulage Mehraufwand für Baugrube bei Abtrennung	Stück	284,60
12.	Grabenlose Verlegung einer Hausanschlussleitung bis DN 50	m	83,45
13.	Zulage Fels (Bodenklasse 7) zu Position 12.	m	190,26
14.	Mauerdurchbruch bis 50 cm Wandstärke	Stück	146,93
15.	Zulage Mauerdurchbruch je weitere 10 cm	Stück	22,68
16.	Anbindung Hausanschlussleitung an die Versorgungsleitung (für Neubau und Auswechslung)	Stück	555,35
17.	Anbindung Hausanschlussleitung an die vorhandene Hausanschlussleitung (für Teilauswechslung)	Stück	85,79
18.	Hausanschlussleitung TW PE-Xa bis DN 50 liefern und verlegen inklusive notwendige Formstücke oder Einzug Medienrohr	m	22,30
19.	Hausanschlussleitung im Gebäude oder Schacht verlegen - inklusive Anbindung an Hausinstallation (bis 5 m Rohr, mit Wanddurchführung)	Stück	262,37

20.	Hausanschlussleitung im Gebäude oder Schacht verlegen - ohne Anbindung an Hausinstallation (bis 5 m Rohr, mit Wanddurchführung)	Stück	197,45
21.	Hausanschlussleitung im Gebäude oder Schacht verlegen – Arbeiten an Hausanschlussleitung für Teilauswechslungen (bis 2 m Rohr, ohne Wanddurchführung, inkl. Anbindung an Hausinstallation)	Stück	185,67
22.	Wasserzähler-Anlage Q3 4,0 m³/h (liefern und montieren, ohne zusätzliche Formteile)	Stück	150,71
23.	Wasserzähler-Anlage Q3 6,3 m³/h bis einschließlich Q3 10,0 m³/h (liefern und montieren, ohne zusätzliche Formteile)	Stück	286,20
24.	Wasserzähler-Anlage Q3 16,0 m³/h (liefern und montieren, ohne zusätzliche Formteile)	Stück	655,60
25.	Wasserzähleranlage Q3 4,0 m³/h bis einschließlich Q3 16,0 m³/h versetzen (montieren, ohne zusätzliche Formteile)	Stück	48,13
26.	Abtrennung Hausanschlussleitung (Rohrbau) von der Versorgungsleitung	Stück	256,54
27.	Abtrennung Hausanschlussleitung (Rohrbau) bei Auftrennung eines gemeinsamen Hausanschlusses	Stück	160,86
28.	Sperrung/Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses ohne zusätzlichem Zählerausbau bzw. – einbau	Stück	43,00
29.	Sperrung/Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses mit zusätzlichem Zählerausbau bzw. – einbau	Stück	57,50
30.	Nachspülen/ Desinfektion der Hausanschlussleitung (zuzüglich Aufwand für Hygienefreigabe)	Stück	75,50
31.	Trinkwasser zum Spülen	m³	nach § 25 Abs. 1 WVS
32.	Einrichtung Bauwasseranschluss	Stück	75,00
33.	Einrichtung mobile Wasserversorgung über Hydrant	Stück	64,70

\* Belastungsklassen: Für die Einteilung der Belastungsklassen (Bk) gelten die Regelungen der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 2012 (RStO 12) in entsprechender Anwendung.

Nach Ziffer 2.5.1 Fahrbahnen RStO 12 werden beispielsweise den Belastungsklassen bis einschl. Bk 0,3 Wohnwege; über Bk 0,3 bis einschl. Bk 3,2 Wohnstraßen; Sammelstraßen, dörfliche Hauptstraßen und größer Bk 3,2 Industriestraßen, Bundesstraßen etc. gruppiert.“